Kanton Neuenburg

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **33/1947 (1948)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-45354

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kanton Neuenburg

Gesetzliche Grundlagen[1]

Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908 (avec modifications). Loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 11 octobre 1943. R. d'exécution de la loi instituant une neuvième année de scolarité obligatoire du 30 juin 1944. Loi sur l'enseignement ménager du 3 décembre 1942. R. d'exécution de la loi sur l'enseignement ménager du 24 septembre 1943. R. général sur les écoles primaires du 30 janvier 1930 (avec modifications). Pr. général de l'enseignement primaire du 19 décembre 1932 (avec modifications). Instructions complétant le Pr. des leçons de choses et de sciences naturelles (Instruction primaire) 1946. Pr. d'enseignement pour la neuvième année de scolarité obligatoire du 1er juillet 1944. Pr. général de l'enseignement ménager du 28 décembre 1943.

Loi sur l'enseignement secondaire du 22 avril 1919 (avec modifications). Loi sur l'organisation de classes de préparation aux études scientifiques du 21 février 1927. R. d'application de la loi sur l'enseignement secondaire du 16 avril 1940. R. général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire du 5 avril 1929 (avec modifications). R. du gymnase cantonal du 17 juin 1927. Pr. de l'enseignement secondaire du degré inférieur du 24 juin 1946. Pr. général du gymnase cantonal de Neuchâtel. R. de l'école supérieure de jeunes filles à Neuchâtel. Pr. de l'école supérieure de jeunes filles à Neuchâtel. Pr. du gymnase communal La Chaux-de-Fonds.

Loi sur la formation professionnelle du 17 mai 1938. R. d'application de la loi sur la formation professionnelle du 28 mars 1938. R. et Pr. des diverses écoles.

Loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910 (avec modifications). R. général de l'université du 19 mai 1911 (avec modifications).

Loi sur l'éducation nationale du 21 novembre 1939. Arrêté concernant la formation professionnelle du personnel enseignant du 16 juillet 1940.

1. Die Kleinkinderschule

Sie ist nicht staatlich organisiert. Der Besuch ist freiwillig. Träger sind Gemeinden, Vereine oder Private. Eintrittsalter: 5. Altersjahr.

2. Die Primarschule

Enseignement primaire

Jedes Kind, das vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr erreicht, hat bei der Eröffnung des Schuljahres im Frühling die öffentliche Primarschule zu besuchen.

Die gesetzliche Schulpflicht umfaßt im Normalfall 9 Schuljahre (6. bis ungefähr 15. Altersjahr). Die jährliche Schulzeit umfaßt 42–44 Wochen.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen* ist obligatorisch von der ersten Primarklasse an; der *Haushaltungsunterricht* ist obligatorisch für alle Mädchen im ganzen Kantonsgebiet während der zwei letzten Jahre der Schulpflicht. Dauer ½ Tag pro Woche; im 9. Schuljahr 12 Wochenstunden. Der *Knabenhandarbeitsunterricht,* der auf der Unterstufe in Verbindung mit dem übrigen Unterricht erfolgt, wird auf der Mittel- und Oberstufe gesondert erteilt.

[1] *Abkürzungen:* Pr = Programme. R. = Règlement.

Diese drei Fächer prägen zusammen mit dem allgemein bildenden Unterricht das im Jahre 1943 obligatorisch erklärte 9. Schuljahr, dessen Lehrziel sowohl eine Ergänzung der allgemeinen Kenntnisse als auch eine Orientierung nach der beruflichen Seite hin erstrebt. Es soll für die Knaben eine Vorbereitung auf die Berufslehre, für die Mädchen eine Einführung in ihre spätern Hausfrauenpflichten sein. 30–34 Wochenstunden. Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern wird im 9. Schuljahr in besondern Klassen erteilt, welche von einer Gemeinde oder einer Gemeindegruppe errichtet werden. Für den obligatorischen Knabenhandarbeitsunterricht werden ebenfalls von Gemeinden oder von Gemeindegruppen Werkklassen errichtet; der Haushaltungs- und Mädchenhandarbeitsunterricht wird in den Haushaltungsschulen erteilt (in einzelnen Landgemeinden zentralisiert).

Spezial- und Förderklassen. Nachhilfestunden für zurückgebliebene Kinder. Staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich normale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Freiluftschulen und Ferienkolonien.[1] Pädagogisch-medizinischer Überwachungsdienst (service-médico-pédagogique). Kantonale Berufsberatungsstellen (service d'orientation professionnelle) in jedem Bezirk.

Unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel und -materialien auf Staats- und Gemeindekosten.

Die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule

Die Gemeinden können freiwillige Haushaltungskurse für das nachschulpflichtige Alter einrichten. Sie werden in den Haushaltungsschulen erteilt (siehe Primarunterricht).

Keine allgemeinen Fortbildungsschulen für Jünglinge, jedoch intensive Pflege der staatsbürgerlichen Erziehung auf allen Schulstufen.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

Enseignement secondaire: degré inférieur

Die Unterstufe des Enseignement secondaire umfaßt:

a. die section moderne (Ecoles secondaires communales) mit 2jähriger Schuldauer;
b. die section classique mit 4jähriger Schuldauer.

Der Eintritt in die section moderne der kommunalen Sekundarschulen erfolgt nach dem erfüllten 7. Primarschuljahr (13. Altersjahr), in die section classique nach dem erfüllten 5. Primarschuljahr (11. Altersjahr).

Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* (travaux à l'aiguille) und der *Hauswirtschaftsunterricht* sind obligatorisch in allen Schulen und Klassen. Der *Handfertigkeitsunterricht* (travaux manuels) für Knaben und Mädchen ist fakultativ. Für die fremdsprachigen Schüler können Spezialklassen für den Französischunterricht geschaffen werden.

---

[1] Nur von größeren Gemeinden eingerichtet.

Unentgeltlichkeit des Unterrichts für alle im Kanton wohnenden Schüler. Das Schulmaterial wird von 1948 an im ganzen Kanton gratis an die Schüler abgegeben.

Sections modernes (2 Jahreskurse) gibt es in Neuchâtel, Boudry-Cortaillod, Saint-Aubin, Fleurier, Les Verrières, Cernier, Le Locle, La Chaux-de-Fonds, Sections classique (4 Jahreskurse) in Neuchâtel und La Chaux-de-Fonds. Alle sind Gemeindeanstalten mit Staatssubvention.

4. Die höheren Mittelschulen

Enseignement secondaire: degré supérieur

Sie umfassen das kantonale Gymnasium und die 3 (bzw. 3½) letzten Schuljahre der Gemeindeanstalten, die Maturitätsausweise und Baccalauréats-Diplome verabfolgen. Die Gemeindeanstalten können unter Vorbehalt eines Großratsbeschlusses die Oberstufe (3 event. 3½ Schuljahre) ihres Sekundarschulunterrichtes zu einem kommunalen Gymnasium ausbauen, sofern sie in der Lage sind, die genannten Ausweise zu erteilen.

Der Eintritt in die Oberstufe erfolgt nach absolvierter Unterstufe ohne Examen, die übrigen Schüler haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Reguläre Schüler und Hörer. Schulgeld; teilweiser und ganzer Schulgelderlaß. (Eltern von 3 oder mehr Kindern wird eine Schulgeldreduktion von 60 % gewährt.) Stipendien.

Gymnase cantonal Neuchâtel

Für Knaben und Mädchen. 2 Abteilungen: Section littéraire ou classique (Maturitätstypus A und B) und section scientifique (Maturitätstypus C). Schuldauer 3½ Jahre (10 Trimester). Das Gymnase cantonal schließt an das enseignement du degré inférieur an, entweder an die Section classique oder die Section moderne. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Abschluß: Baccalauréat ès lettres und ès sciences und Maturität nach Typus A, B und C. Das erste Schuljahr umfaßt 4 Trimester und beginnt im Frühjahr, der Übergang in die höhern Klassen erfolgt im Herbst.

Gymnase communal La Chaux-de-Fonds

Für Knaben und Mädchen. Die Schule umfaßt: a. das Untergymnasium (enseignement secondaire du degré inférieur, section classique und section moderne) und b. das *Obergymnasium*. 3½ Jahreskurse. Section littéraire classique (Typus A), section langues vivantes (Typus B), section scientifique (Typus C), Baccalauréat und Maturität wie Gymnase cantonal. Beginn des Schuljahrs im Frühling

Ecole supérieure de jeunes filles Neuchâtel

Drei Jahreskurse im Anschluß an die Ecole secondaire du degré inférieur. Vermittlung einer allgemeinen Bildung und Vorbereitung auf die Maturität

(nach Typus B). Die Eröffnung einer besondern Section de culture générale die 1945 beschlossen wurde, soll 1948 erfolgen Nach Beendigung des 2. Jahreskurses Allgemeiner Studienausweis (Certificat d'études), nach dem 3. Jahreskurs Baccalauréat ès lettres, Maturitätszeugnis nach Typus B oder Diplôme de fin d'études (ohne Latein). Reguläre Schülerinnen und Hörerinnen. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

5. Die beruflichen Fortbildungsschulen

Ecoles complémentaires professionnelles

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer.)

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Die beruflichen Fortbildungsschulen (Ecoles complémentaires professionnelles: industrielles, commerciales) werden nach regionalen Gesichtspunkten zusammengefaßt. Eine ausgebaute berufliche Fortbildungsschule ist die Ecole complémentaire des arts et métiers Neuchâtel.

6. Die vollen Berufsschulen[1]

a. Landwirtschaftliche

Ecole cantonale d'agriculture à Cernier

Gliederung: a. Theoretisch-praktische Ackerbauschule mit zwei Jahreskursen; b. Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden Winterkursen; c. Praktikantenkurse im Sommer und Winter. Die Jahresschule schließt mit dem Diplom, die Winterschule mit dem Certificat de connaissances agricoles.

Minimaleintrittsalter 16. Jahr. Aufnahmeprüfung nur für Fremdsprachige. Unterricht unentgeltlich, jedoch Verpflegungsgeld. Internat. Stipendien. Beginn des Schuljahrs der Ackerbauschule im Frühling, der Winterschule im Herbst.

b. Hauswirtschaftliche

Es handelt sich hier um die durch die Gemeinden eingerichteten freiwilligen Ecoles ménagères. Es bestehen 29 solche Schulen, die sowohl dem schulpflichtigen als dem nachschulpflichtigen Alter dienen. (Siehe Abschnitt Primarschule.)

---

[1] Die vollen Berufsschulen sind verschiedenen Departementen unterstellt. Die Handelsschulen, ein Teil der gewerblichen, die technischen, die Frauenarbeitsschulen und die Haushaltungsschulen dem Erziehungsdepartement, die Ackerbauschule dem Landwirtschaftsdepartement.

c. Gewerbliche

Ecole professionnelle de jeunes filles in Neuenburg

Städtische Anstalt. Zwei Abteilungen: 1. Lehrtöchterklassen für Schneiderinnen (3 Jahre Lehrzeit) und für Weißnäherinnen (2 Jahre Lehrzeit); 2. Vierteljahrkurse in weiblicher Handarbeit im Rahmen der hauswirtschaftlichen Ausbildung (Coupe et Confection, Lingerie, Broderie). Ausgedehntere Kurse von 3–4 Trimestern und kürzere Kurse von je einem Semester. Spezial- und Abendkurse.

Eintritt in die Lehrtöchterklassen nach abgeschlossener Primarschulzeit. Keine Aufnahmeprüfung. Am Schluß Lehrabschlußprüfung zur Erwerbung des Certificat de connaissances théoriques et pratiques und des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses. Schulgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Section de travaux féminin et Ecole d'Art am Technicum neuchâtelois in La Chaux-de-Fonds

a. *Travaux féminins:* Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen 3 Jahreskurse, für Wäsche-Stickerinnen 3 Jahreskurse, für Wäscheschneiderinnen 2 Jahreskurse, für Maschinenstrickerinnen 3 Jahreskurse, für Handschuhmacherinnen 1 Jahreskurs.

Eintritt nach abgeschlossener Primarschulzeit. Keine Aufnahmeprüfung. Probezeit. Lehr- und Materialgeld. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

b. *Ecole d'Art.* 4 Lehrjahre (siehe Technische Schulen). Die Kandidatinnen für den Fachunterricht in Damenschneiderei, Wäscheschneiderei und Sticken können ihre Lehrpraxis an die Frauenarbeitsschule in *Neuchâtel* oder an der Frauenarbeitsschule *La Chaux-de-Fonds* durchführen.

Die schweizerische Drogistenschule in Neuchâtel

Der höhern Handelsschule angegliedert. Studiendauer: 1 Jahreskurs (von September bis Juli). Fremdsprachige können einen Vorbereitungskurs von drei Monaten (April bis Juli) besuchen, bevor sie in die Drogistenklasse eintreten.

Eintritt auf Grund einer Aufnahmeprüfung und eines Ausweises über mindestens vierjährige Lehrzeit in einer Drogerie. Schüler, welche im Besitz eines Lehrzeugnisses (Abschluß der Drogistenzeit) sind, werden ohne Prüfung aufgenommen. Abschluß mit Schulzeugnis und Diplom des schweizerischen Drogistenverbandes. Schulgeld.

Ecole professionnelle suisse des restaurateurs Neuchâtel

Subventionierte private Anstalt. Kochkurse, Servierkurse, Rechnungsführung, Kellerei, französische Sprache. Dauer: 4 Monate. Fakultative Kurse von verschiedener Dauer für weibliche Besucherinnen.

d. Technische

Ecole de mécanique et d'électricité Neuchâtel

Städtische Anstalt mit 1. einer Abteilung für Feinmechaniker und 2. einer Abteilung für Elektriker. Die Schüler beider Abteilungen werden in zwei Gruppen eingeteilt, in die Gruppe A: Schüler, welche sich auf beide Abschlußausweise vorbereiten: Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und von der Stadt Neuenburg ausgestelltes «Diplôme de technicien» (Spezialexamen zu dessen Erwerbung), und in die Gruppe B: Schüler, die nur das eidgenössische Fähigkeitszeugnis erwerben wollen. (Kantonale Lehrabschlußprüfung.) Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr und nach Entlassung aus der Primarschulpflicht. Aufnahmeprüfung auf Grund des Lehrprogramms des 7. Primarschuljahres. Probezeit. Normale Dauer der Lehrzeit 4 Jahre. Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühling.

Ecole de mécanique et d'électricité Couvet

a. *Lehrwerkstätten.* Zwei Abteilungen: 1. Für Feinmechaniker und 2. für Elektromechaniker. Dauer der Lehrzeit 4 Jahre. b. Beruflicher Ergänzungsunterricht für Lehrlinge (Ecole complémentaire) und Fortbildungskurse für Ausgebildete in Verbindung mit der Ecole complémentaire professionnelle Fleurier.

Eintritt nach erfülltem 15. Altersjahr und nach absolvierter Primarschulpflicht. Probezeit für die Besucher der Lehrwerkstätten. Abschluß: Certificat der Schule und eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf Grund eines Examens oder – ohne Examen – Attest über Arbeit und Schulbesuch.

Technicum neuchâtelois: Division du Locle et de la Chaux-de-Fonds

Das neuenburgische Technikum der Gemeinden Le Locle und La Chaux-de-Fonds, für beide Geschlechter, bildet Techniker und Praktiker (Arbeiter und Arbeiterinnen) aus und umfaßt folgende Berufsschulen:

Division du Locle: a. Die Uhrmacherschule. b. Die Mechanikerschule. c. Die Schule für Elektrotechnik.

Division de la Chaux-de-Fonds: a. Die Uhrenmacherschule. b. Die Mechanikerschule. c. Die Schalenmacherschule (Ecole de boîtes). d. Die Kunstgewerbeschule (Ecole d'art industriel). e. Die Frauenarbeitsschule (siehe gewerbliche Schulen). – Fortbildungskurse. Das Programm umfaßt je nach dem Ziel der Ausbildung 1–5 Studienjahre. Abschluß für Techniker nach fünfjähriger Ausbildungszeit. Prüfung zur Erwerbung des «Diplôme cantonal de technicien» und Lehrlingsprüfung zur Erwerbung des eidgenössischen Fähigkeitsausweises; für Praktiker nach 4 Ausbildungsjahren kantonale Lehrlingsprüfung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis. Ausweis für alle Schüler nach Beendigung der Ausbildungszeit: «Certificat de capacités professionnelles.»

Eintritt in die Abteilungen für Praktiker nach Primarschulabschluß, die

Kandidaten für die Technikerabteilung müssen mit Erfolg eine école secondaire inférieure besucht haben. Aufnahmeprüfung. Probezeit. Schul- und Materialgeld. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

*

Die Inhaber des Technikerdiploms der Ecole de mécanique et d'électricité Neuchâtel oder des kantonalen Technikerdiploms, ausgestellt vom Technicum neuchâtelois, sind befugt, den Unterricht als maîtres de pratique an den technischen Schulen zu erteilen.

e. Kaufmännische

Ecole supérieure de Commerce Neuchâtel

Sie umfaßt:

I. Die Handelsabteilung.

A. Die Diplomklassen mit vier Jahreskursen. Besondere Mädchenabteilung mit dreijährigem Lehrgang. Mädchen, die ihre Studien fortsetzen wollen, gehen im 4. Jahr in die Knabenabteilung über. Auch hier Bildung besonderer Mädchenklassen, wenn die Zahl der Schülerinnen es rechtfertigt. Am Schluß des 3. Jahres Certificat d'études, nach Absolvierung des 4. Schuljahres Handelsdiplom.

Eintritt in den 1. und 2. Jahreskurs nach erfülltem 15. Lebensjahr. Schüler, die mit Erfolg eine Ecole secondaire durchlaufen haben, werden in den 2. Jahreskurs zugelassen, erhalten also das Diplom schon nach drei Studienjahren. Im Zweifelsfall Aufnahmeprüfung. Von April bis August Vorbereitungskurs für Schüler, die in den 3. Jahreskurs aufgenommen zu werden wünschen. Aufnahme in diesen Kurs auf Grund einer Prüfung. Fremdsprachige Schüler werden auf der Unterstufe auf getrennte Klassen verteilt, um vermehrten Französischunterricht erhalten zu können. Dazu im 2. Schuljahr Spezialkurse für Fremdsprachige, die nur ein Schuljahr an der Ecole de commerce verbringen wollen.

B. Die Maturitätsklassen. 1.–3. Schuljahr gemeinsam mit den Diplomklassen (Certificat d'études), hernach Trennung 4. und 5. Maturitätsklasse. Die 5. Klasse umfaßt 2 Trimester. (Von Mitte September bis Ende März). Für Schüler mit Handelsdiplom besteht eine Maturitätsspezialklasse. Dauer 3 Trimester. (September bis Juli). Probezeit. Abschluß Handelsmaturität.

II. Die neusprachliche Abteilung. Hauptsächlich für Schüler, die mit Erfolg eine anderssprachige Handelsschule besucht haben oder für die Inhaber eines Fähigkeitszeugnisses für kaufmännische Berufsarten oder auch für Studierende der fremden Sprachen. 3 Trimesterkurse mit Französisch, einer Fremdsprache und den Handelsfächern als obligatorische Lehrgegenstände. Minimaleintrittsalter: 16. Altersjahr. Aufnahme in den 2. und 3. Kurs auf Grund einer Prüfung, in den 1. Kurs ohne Examen. Abschluß mit Zeugnis

für das Französische oder Zeugnis für moderne Sprachen (außer Französisch eine weitere Fremdsprache).

III. Die Verwaltungsabteilung. Post, Eisenbahn, Zoll, Straßenbahn. 2 Jahreskurse. Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung in den Verwaltungsdienst und den Verkehrsdienst. Minimaleintrittsalter für das erste Schuljahr: das 15. Altersjahr und absolvierte Schulpflicht, für Absolventen einer Sekundarschule keine Aufnahmeprüfung für den 1. Jahreskurs.

IV. Die schweizerische Drogistenschule (siehe gewerbliche Schulen).

V. Die Sekretariatskurse. Trimesterkurse. Eintritt nach erfülltem 17. Lebensjahr. Voraussetzung Abschlußzeugnis der Ecole supérieure de Commerce oder einer gleichwertigen Schule oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für kaufmännische Berufe. Abschluß: Zeugnisse 1. und 2. Grades für Sekretariat und Korrespondenz.

VI. Vorbereitungskurse für das 3. Schuljahr (April bis Mitte August). Siehe sub I A.

VII. Ferienkurse. Kurzfristig. A: Französisch für Fremdsprachige; B: Französisch und Handelsfächer für Fremdsprachige; C: Deutsch und Handelsfächer für Französischsprechende; D: Spezialkurs für Französisch vor Schulbeginn.

Abgestuftes Schulgeld in allen Abteilungen. Reguläre Schüler und Hörer. Schulsprache ist ausschließlich das Französische. Beginn des Schuljahres: 1.–3. Klasse der Handelsabteilung, Verwaltungsabteilung, Vorbereitungskurs im Frühling; 4. und 5. Klasse der Handelsabteilung, Maturitätsspezialklasse, Drogistenschule im Herbst.

Ecole supérieure de Commerce de La Chaux-de-Fonds

Gemeindeanstalt. Gemischte Schule. Schuldauer: 4 Jahreskurse für die Schüler, welche mit dem Handelsdiplom, 4 Jahreskurse und 1 Trimester für die Schüler, welche mit der Handelsmaturität abschließen. Das 1. und 2. Jahr sind für die Kandidaten beider Ausweise gemeinsam; vom 3. Jahr an Trennung in eine Diplom- und eine Maturitätsabteilung. Nach dem 3. Jahr Certificat d'études, nach dem 4. Diplom, nach dem Trimesterkurs des 5. Jahres Maturität.

Im 2. und 3. Schuljahr freiwilliger Kurs für den Postdienst. Französischkurs speziell für Deutschschweizer im 1. und 2. Schuljahr.

Eintrittsbedingungen gleich wie in der Ecole supérieure de commerce Neuenburg. Schulgeld. Möglichkeit des Schulgelderlasses. Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Ecole de Commerce du Locle

Gemeindeanstalt. Gemischte Schule. 3 Jahreskurse. Abschluß Handelsdiplom. Eintritt nach Erfüllung des 15. Altersjahres und nach Abschluß des

Primarunterrichtes. Aufnahmeprüfung. (Die aus der 2. Sekundarschulklasse eintretenden Schüler werden ohne Prüfung aufgenommen.) Schulgeld. Möglichkeit des Schulgelderlasses. Stipendien. Beginn des Schuljahrs im Frühling.

f. Für Verkehr und Verwaltung

Siehe Ecoles supérieures de Commerce.

7. Die Lehrerbildung

a. Die Ausbildung der Primarlehrkräfte

erfolgt in drei Anstalten: an der *Ecole normale cantonale* in *Neuchâtel* und an den Ecoles normales der *Ecoles secondaires communales Fleurier und La Chaux-de-Fonds*.

Alle diese Anstalten sind beiden Geschlechtern geöffnet, umfassen 3 Jahreskurse und arbeiten ungefähr nach gleichen Lehrplänen. Maßgebend sind die Anforderungen des staatlichen Patentexamens. Die Mädchen werden auch für die Erteilung des Mädchenhandarbeitsunterrichts ausgebildet. Eintrittsalter 15. Altersjahr. Anschluß an den 2. Jahreskurs der Ecole secondaire. Schulgeld von verschiedener Höhe.

Die Patentierung erfolgt in drei Stufen. Zuerst wird das *Brevet de connaissances* erworben, das den Ausweis über die theoretischen Kenntnisse der Kandidaten darstellt und ihnen das Recht gibt (während eines Jahres im Minimum und während zwei Jahren im Maximum), an einer öffentlichen Primarschule zu unterrichten Dieses Brevet wird am Abschluß des Besuches der Lehrerbildungsanstalt erteilt auf Grund einer Prüfung Voraussetzung: erfülltes 18. Altersjahr. Nach der Erfüllung des *stage obligatoire* (Praktikum) von mindestens vier Monaten (für alle Schulstufen vorgeschrieben) durch den Inhaber des Brevet de connaissances, wird ihm das *Attestat* gegeben, das ihm den Zutritt zu der zweiten Prüfung ermöglicht, die der Erwerbung des *Brevet d'aptitude* pédagogique gilt, durch welches das Recht der Unterrichtserteilung in definitiver Weise ausgesprochen wird. Erfordernisse zur Zulassung sind der Besitz des Brevet de connaissances und des Attestats über das stage und überdies die Erfüllung der einen oder andern der nachfolgend genannten Bedingungen: Entweder ein einjähriger öffentlicher Schuldienst im Kanton oder ein zweijähriger Schuldienst an einer privaten Schule oder an einer öffentlichen oder privaten Schule außerhalb des Kantons, oder der Ausweis darüber, daß der Kandidat während eines Winter- und eines Sommersemesters die theoretischen und praktischen Vorlesungen und Kurse an der Universität Neuenburg oder an einer andern Universität besucht und während sechs Monaten Schuldienst geleistet hat. Das Brevet d'aptitude ist hauptsächlich praktisch.[1]

---

[1] Ein Projekt zur Reform der Lehrerbildung ist gegenwärtig in Vorbereitung.

b. Die Ausbildung und Patentierung von Lehrkräften des Enseignement secondaire et professionnel

Für die Unterrichtserteilung an einer öffentlichen Anstalt der Mittelschulstufe ist der Besitz eines Diploms oder eines Patentes für Spezialunterricht erforderlich.

Die *Diplome* sind die Licences von allgemeinem Charakter, die von der Universität Neuchâtel und andern Universitäten oder für Lehrer der Mathematik und der Naturwissenschaften auch von der E.T.H. erteilt werden. Sie sind orientiert entweder nach der historisch-philologischen oder nach der naturwissenschaftlichen Richtung. Sie werden erteilt von der Faculté des lettres, der Faculté des sciences und der Faculté de droit (Handelsfächer). Dauer des Studiums in der Regel 6 Semester.

Die *Spezialpatente* werden erteilt für moderne Sprachen, Buchführung, Handelsfächer, künstlerisches und dekoratives Zeichnen, Maîtres de pratique des écoles techniques, Kalligraphie, Gesang, Körperkultur, Handarbeit, Nadelarbeit, Haushaltungsunterricht, Stenographie. Diese Spezialpatente

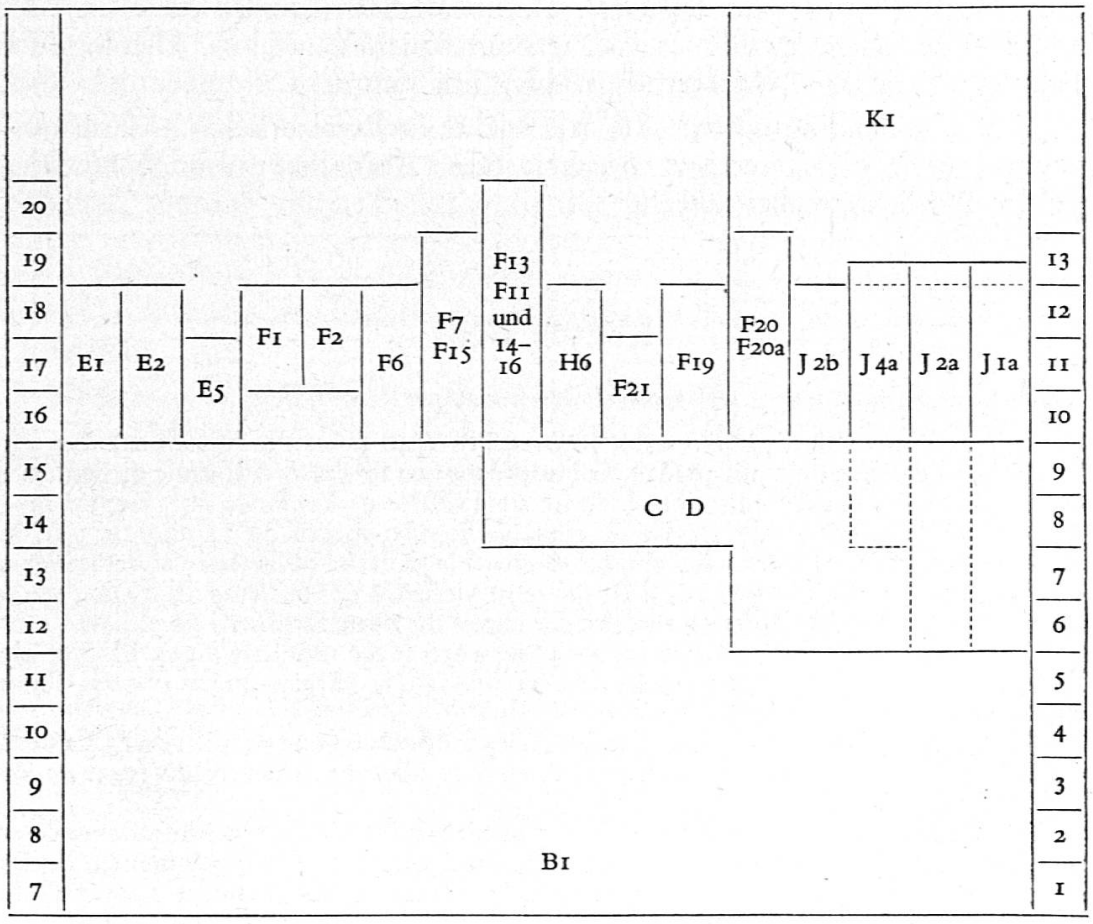

Altersjahr Eintrittsalter: 6. Altersjahr zurückgelegt bis 1. Mai Schuljahr

Erklärung der Zeichen Seite 4

werden auf Grund theoretischer und praktischer Prüfungen verabfolgt, die jährlich in Neuenburg stattfinden. Zulassung: 20. Altersjahr.

Die Erfüllung des obligatorischen Praktikums von mindestens 4 Monaten (stage obligatoire) ist für die Träger der Diplome und Patente aller Schulstufen erforderlich und geht der Erlangung der endgültigen Lehrberechtigung voran. Die Träger einer Licence müssen überdies das Certificat d'aptitude pédagogique, welches von der Universität Neuenburg erteilt wird, oder einen entsprechenden Ausweis besitzen.

8. Die Maturitätsschulen

Siehe sub 4 Die höheren Mittelschulen

9. Die Hochschulen

Die Universität Neuchâtel

Organisation: 4 Fakultäten: Philosophische Fakultät I (Faculté des lettres) mit Angliederung des «Séminaire de français moderne. Philosophische Fakultät II (Faculté des sciences). Rechtsfakultät (Faculté de droit) mit «Section des sciences commerciales, économiques et sociales». Theologische Fakultät. Ferienkurs für Fremdsprachige im Sommer.

Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr; schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Studiengelder und Semesterbeiträge.

Kanton Genf

Gesetzliche Grundlagen [1]

Loi sur l'instruction publique du 6 novembre 1940 (avec modifications). Loi sur l'Office de l'enfance du 2 juillet 1937. Loi instituant une fondation officielle de l'enfance du 2 juillet 1937. R. d'application de la loi sur l'Office de l'enfance du 5 janvier 1938 (avec modifications). R. du service de contrôle médico-sportif du 12 juin 1943 et du 14 juin 1947. Loi sur l'emploi des enfants soumis à la scolarité obligatoire et des mineurs de moins de 18 ans du 2 mai 1945. R. sur la surveillance des mineurs du 25 mai 1945. Arrêté législatif sur l'orientation scolaire des élèves du 22 mars 1947.

R. de l'enseignement primaire du 22 juillet 1936 (avec modifications). Pl. d'ét. de l'Ecole primaire (Ières – 6mes années) du 11 juin 1942. (Ergänzungen für die obern Schuljahre in Vorbereitung).

R. du Collège du 24 août 1946. Pr. du Collège moderne pour garçons de 13 à 15 ans du 21 juin 1940. R. de l'école supérieure des jeunes filles du 24 décembre 1943. Pr. de l'Ecole supérieure des jeunes filles du 7 mai 1946.

Pr. d'enseignement de l'Ecole d'horticulture 1944. Pr. de l'école professionnelle et ménagère. Pr. général de l'Ecole des arts et métiers 1944 (et Pr. d'enseignement de ses diverses sections). R. de l'Ecole supérieure de commerce du 28 juillet 1943. Pr. de l'Ecole supérieure de commerce du 22 juin 1945.

---

[1] Abkürzungen: Pl. d'ét. = Plan d'études; Pr. = Programme; R. = Règlement.